

**Ausführungsbestimmungen  
zur Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie  
der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen**  
in der Fassung vom 10.11.2017

**§ 1 Allgemeines**

Zweck dieser Ausführungsrichtlinien ist es, die Inhalte und Voraussetzungen der Weiterbildung in Rechtspsychologie nach der Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (im Weiteren „Weiterbildungsordnung“) vom 21.12.2012 umzusetzen, die organisatorischen Abläufe zu beschreiben und Qualitätsmaßstäbe für die Berufung von Supervisoren, Dozenten und Prüfern sowie für die Anerkennung externer Fortbildungen, universitärer Lehrveranstaltungen und die Fortbildung nach Zertifizierung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie zu definieren. Diese Richtlinien werden durch das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Fachgremium“) umgesetzt und kontinuierlich an die Entwicklung des Fachs, an die sich ändernden Anforderungen an das Berufsbild des Rechtspsychologen und an organisatorische Erfordernisse angepasst. Sie sind der Weiterbildungsordnung sowie der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung nachgeordnet.

Änderungsvorschläge an diesen Bestimmungen durch das Fachgremium erfordern die absolute mehrheitliche Zustimmung des Fachgremiums. Nach erfolgter Änderung an den Voraussetzungen zur Weiterbildungsteilnahme, an der Anerkennungsfähigkeit externer Inhalte oder an den Zertifizierungsregularien besteht für hiervon betroffene Teilnehmer der Weiterbildung Vertrauensschutz in die vorherige Regelung für die Dauer von drei Jahren. In begründeten Fällen einer verzögerten Weiterbildung aus dringenden beruflichen, familiären oder organisatorischen Gründen kann vor Ablauf der Frist auf Antrag hin der Vertrauensschutz auf eine Gesamtdauer von maximal fünf Jahren verlängert werden. Weiterbildungsteilnehmer, Supervisoren der Weiterbildung und Prüfer haben das Recht, Änderungen der Ausführungsrichtlinien beim Fachgremium anzuregen.

**§ 2 Teilnahmevoraussetzung**

Die Weiterbildung richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie entsprechend der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung, die in einem rechtspsychologischen Tätigkeitsfeld berufstätig sind. Für die Zertifizierung einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung ist der Nachweis einschlägig rechtspsychologischer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Umfang von mindestens 2/3 der Regelarbeitszeit erforderlich, wobei die Kombination angestellter und freiberuflicher rechtspsychologischer Tätigkeit möglich ist. Bei kürzerer Regelarbeitszeit verlängert sich die erforderliche Berufspraxiserfahrung entsprechend.

**§ 2a Anerkennung ausländischer Weiterbildungsprogramme**

Die Anerkennung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme an einem in Umfang, Inhalt, Struktur und Qualität vergleichbaren Weiterbildungsprogramm im Ausland im Sinne des § 4.7 WBO erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Fachgremiums. Der Kandidatin/dem Kandidat obliegt die Darlegungspflicht der Vergleichbarkeit der Weiterbildungsprogramme sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

### **§ 3 Nachweis von Berufspraxiserfahrung**

*Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis:* Im Falle einer angestellten Tätigkeit in einer Institution, einer Lehr- und Forschungseinrichtung oder einer Praxiseinrichtung mit eindeutig rechtspsychologischem Bezug entsprechend der in der Weiterbildungsordnung definierten inhaltlichen Schwerpunkte genügt zum Nachweis hinreichender Berufserfahrung die Kopie des Arbeitsvertrags. Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere Institutionen der Rechtspflege, spezielle Präventions-, Beratungs- und Interventionseinrichtungen für Täter- oder Opfergruppen, rechtspsychologische Arbeitseinheiten an Lehr- und Forschungseinrichtungen und rechts- bzw. gerichtspsychologische Institute und Praxen. Bei nicht eindeutig feststellbarem rechtspsychologischem Bezug der Arbeitsstelle oder einer angestellten Tätigkeit in einer Einrichtung mit sowohl rechtspsychologischen als auch anderweitigen Aufgabenfeldern ist die Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen, aus der die Tätigkeitsdauer, der Tätigkeitsumfang sowie der durchschnittliche Anteil rechtspsychologischer Aufgaben und Tätigkeiten an der gesamten Arbeitstätigkeit hervorgehen. Bei anteiligen rechtspsychologischen Aufgaben im Rahmen einer Tätigkeit mit gemischten Aufgabenstellungen verlängert sich die erforderliche Berufspraxiserfahrung entsprechend dem durchschnittlichen rechtspsychologischen Anteil.

*Freiberufliche Tätigkeiten und Tätigkeiten als Freier Mitarbeiter:* Im Falle einer freien Berufstätigkeit als sachverständiger Gutachter oder einer Tätigkeit als freier Mitarbeiter einer entsprechenden Einrichtung ist der Nachweis eines hinreichenden Umfangs der Tätigkeit als Gutachter für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Behörden mit Fragestellungen zu den in der Weiterbildungsordnung definierten Anwendungsbereichen erforderlich. Hierzu ist der Nachweis von mindestens zwölf im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre fertiggestellten Gutachten (insgesamt also 36) oder von mindestens 36 in den letzten fünf Jahren fertiggestellten Gutachten zu erbringen. Bei sehr umfangreichen Gutachten im Gesamtumfang von mehr als 50 Stunden kann auf gesonderten Antrag hin die Anzahl entsprechend reduziert werden. Der Nachweis erfolgt über eine tabellarische Auflistung, die den Auftraggeber, das Aktenzeichen des Auftraggebers, das Auftragsdatum, das Datum der Fertigstellung, die Fragestellung des Gutachtens sowie den Umfang des Gutachtens enthält. Der Antragsteller erklärt mit Einreichung der Liste, dass er diese Gutachten hauptverantwortlich erstellt hat. Er muss mit stichprobenartigen Kontrollen rechnen und in diesem Fall gezielt angeforderte Gutachten aus der Liste in anonymisierter Kopie beibringen können.

### **§ 4 Beginn, Umfang und Dauer der Weiterbildung**

Der offizielle Beginn der Weiterbildung erfolgt mit der Aufnahme in ein Fachteam entsprechend § 4.3 der Weiterbildungsordnung unter Anleitung eines für die Weiterbildung anerkannten Supervisors und der Meldung der Teilnahme an das Fachgremium. Mit der Meldung richtet der Teilnehmer einen Antrag auf Aufnahme in die Weiterbildung Rechtspsychologie an das Fachgremium über dessen Geschäftsstelle und führt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Psychologie gem. § 2 der Weiterbildungsordnung. Bereits vor diesem Zeitpunkt absolvierte theoretische Fortbildungsseminare der Weiterbildung oder anererkennungsfähige externe Fortbildungsveranstaltungen werden, sofern diese nach Erlangung des akademischen Abschlusses in Psychologie erfolgt sind, anerkannt. Nach Annahme des Antrags schließen der Träger der Geschäftsstelle und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin einen Vertrag über die Weiterbildung ab.

Die Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen und Schwerpunkten des Fachs erfolgt in modularer Form durch Seminare. Die Weiterbildungsteilnehmer sind frei, die Reihenfolge dieser Seminare nach eigenen Interessen und Erfordernissen selbst zu wählen und unter Beachtung der erforderlichen Mindestbelegung eigene Schwerpunkte zu bilden. Sie umfassen einen Mindestumfang von 240 Unterrichtseinheiten (UE) zzgl. ihrer Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudien, wobei mindestens 180 Einheiten aus den inhaltlichen Anwendungsbereichen gem. § 3.1 B der Weiterbildungsordnung abzudecken sind und die Grundlagenbereiche A1, A2 und A3 mit mindestens jeweils einem achtstündigen Seminar (8 UE) und die Anwendungsbereiche B1 bis B6 mit mindestens jeweils einem 16-stündigen Seminar (16 UE) zu berücksichtigen sind. Die zeitliche Erstreckung der theoretischen Weiterbildung als Ganzes liegt im Ermessen der Teilnehmer, die Organisation der Seminarangebote erfolgt jedoch in der Weise, dass die theoretische Weiterbildung in der Regel innerhalb von drei Jahren bewältigt werden kann.

Die Organisation der praktischen Weiterbildung in den Fachteams einschließlich der Frage der Häufigkeit und Dauer der Fachteamsitzungen obliegt den Fachteams in Absprache mit dem Supervisor oder den Supervisoren. Erforderlich ist ein Mindestumfang von 120 Einheiten je 45 Minuten, in denen jeder Teilnehmer mindestens 10 eigene Fälle aus mindestens zwei der in den inhaltlichen Anwendungsbereichen gem. § 3.1 B der Weiterbildungsordnung genannten sieben Themengebiete, darunter mindestens acht Gutachten, einbringt und bespricht. Die ersten beiden Gutachtenfälle und ein weiterer Gutachtenfall mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad werden zusätzlich durch einen Einzelsupervisor betreut, den der Teilnehmer frei aus der Liste anerkannter Supervisoren in Absprache mit diesem wählen kann. Es kann hierzu auch der Fachteamsupervisor gewählt werden. Der Umfang der erforderlichen Einzelsupervision bemisst sich nach den Erfordernissen im Einzelfall nach Absprache mit dem Supervisor; er beträgt jedoch mindestens 10 Einheiten à 45 Minuten je Fall, die zu mindestens zwei Terminen erfolgen sollten, wobei der erste Termin noch in der Phase der psychodiagnostischen Hypothesenbildung und Datenerhebung und ein weiterer Termin nach Vorlage eines Gutachtenentwurfs vorzusehen ist.

### **§ 5 Anerkennung externer Fortbildung und Studieninhalte**

Grundsätzlich können im Rahmen der Weiterbildung auch externe – d. h. nicht speziell für die Weiterbildung konzipierte und/oder im Rahmen der Weiterbildung als solche angebotene – Fortbildungsseminare als Weiterbildungsbausteine i. S. von § 4.3 der Weiterbildungsordnung anerkannt werden. Voraussetzungen für eine solche Anerkennung sind:

- (a) Fortbildungsinhalte, die den inhaltlichen Grundlagen und Schwerpunkten der Weiterbildung in Rechtspsychologie i.S. von § 3.1 der Weiterbildungsordnung entsprechen;
- (b) der Nachweis einer hinreichenden inhaltlichen Qualität der Veranstaltung sowie der Nachweis einer hinreichenden Qualifizierung der Referenten;
- (c) eine hinreichend differenzierte Dokumentation der Fortbildungsinhalte einschließlich der Zeitdauer, die eine eindeutige Zuordnung zu den in § 3.1 der Weiterbildungsordnung definierten inhaltlichen Grundlagen und Schwerpunkten sowie eine Bestimmung der anererkennungsfähigen Unterrichtseinheiten ermöglichen sowie
- (d) der Nachweis der (erfolgreichen) Teilnahme.

Nachweispflichtig ist grundsätzlich der Antragsteller, im Falle unvollständiger oder nicht hinreichend nachvollziehbarer Unterlagen ist eine Anerkennung nicht möglich.

Als externe Fortbildungsseminare, die von der Ausbildungseinrichtung bzw. einer ihr assoziierten Einrichtung oder von einem ihrer Mitarbeiter inhaltlich gestaltet und/oder durchgeführt werden, können - maximal ein Seminar pro Teilbereich der Weiterbildungsbausteine A und B und - insgesamt maximal drei Seminare bis zu einem Stundenumfang von maximal 48 UE pro Weiterbildungsbausteine A und B d. § 3.1 der WBO anerkannt werden. Eine Anerkennung eines externen Fortbildungsseminars im jeweiligen Anwendungsbereich der ausgeübten berufspraktischen Tätigkeit, das von der praktischen Ausbildungseinrichtung, einer ihr assoziierten Einrichtung oder von einem ihrer Mitarbeiter inhaltlich gestaltet und/oder durchgeführt wird, kann nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig der Nachweis über den Besuch eines weiteren Seminars eines anderen Veranstalters bzw. Dozenten in diesem Teilbereich des Weiterbildungsbausteins erfolgt.

Das Fachgremium ist bemüht, einschlägige und regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltungen aus Deutschland auf ihre inhaltliche und formale Qualität und Eignung zu prüfen und geeignete Veranstaltungen in einer Liste anerkennungsfähiger Fortbildungsangebote zusammenzustellen. Bei nicht in der Liste aufgeführten Veranstaltungen ist bei der Antragstellung auf Zertifizierung der Weiterbildung ein entsprechender Einzelantrag auf Anerkennung unter Beibringung der im Vorabschnitt aufgeführten Nachweise zu stellen. Bei den in der Liste geführten Veranstaltungen genügt der Nachweis der (erfolgreichen) Teilnahme, der jedoch eine Angabe über die Dauer der Fortbildung (Zeitstunden oder Unterrichtseinheiten) enthalten soll.

Anbieter externer Fortbildungsseminare können unter den genannten inhaltlichen und qualitativen Voraussetzungen die Anerkennung beim Fachgremium beantragen, in Fällen regelmäßig stattfindender gleichbleibender Angebote auch die Aufnahme in die Liste anerkennungsfähiger externer Fortbildungsangebote sofern der Antragsteller sich verpflichtet, zukünftige Änderungen inhaltlicher oder personeller Art zeitnah anzuzeigen und das veränderte Angebot ggf. anerkennen zu lassen. Weitere Voraussetzung für eine Anerkennung ist die grundsätzliche Offenheit des Angebots für interessierte Weiterbildungskandidaten/innen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn aus zwingenden Gründen eine Öffnung nicht möglich ist, insbesondere bei internen Angeboten für Mitarbeiter/innen des Justizvollzuges oder forensisch-psychiatrischer Einrichtungen.

Die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Kolloquien u. ä. können grundsätzlich nicht als theoretische Weiterbildung i. S. von § 4.2 der Weiterbildungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung einschlägiger Workshops wird an hohe inhaltliche und qualitative Voraussetzungen geknüpft. Erforderlich ist auf alle Fälle ein Einzelantrag, wie in den Vorabschnitten beschrieben.

Auf Antrag kann in der Regel bis zu 25% der erforderlichen theoretischen Weiterbildung durch den Nachweis entsprechender Lehrinhalte aus dem Hochschulstudium der Psychologie erbracht werden. Anträge zur Anerkennung von Studieninhalten müssen hinreichend differenziert den Umfang und die einzelnen Inhalte der Lehrveranstaltungen wiedergeben, so dass eine Zuordnung der Studieninhalte zu den in der Rahmenordnung definierten inhaltlichen Schwerpunkten und eine Bestimmung der anerkennungsfähigen Unterrichtseinheiten möglich ist. Erforderlich ist weiterhin der Nachweis der Teilnahme (Prüfung, Studienbuch, Teilnahmebescheinigung o. ä.). Es können nur einschlägige rechtspsychologische Lehrveranstaltungen anerkannt werden, anderweitige psychologische Lehrinhalte zu

den Grundlagen des Fachs (Diagnostik, Klinische, Sozial- oder Entwicklungspsychologie usw.) werden als Standard eines Psychologiestudiums vorausgesetzt. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich auch rechtswissenschaftliche und andere nachbarwissenschaftliche Studieninhalte, sofern sie sich nachvollziehbar den in § 3.1 A1 oder A3 der Weiterbildungsordnung genannten Grundlagenfächern zuordnen lassen. Es gelten dieselben Anerkennungsvoraussetzungen, wie für die Anerkennung rechtspsychologischer Studieninhalte.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag bis zu 50% der erforderlichen theoretischen Weiterbildung durch den Nachweis entsprechender Lehrinhalte aus dem Hochschulstudium der Psychologie anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Studium mit dezidiertem rechtspsychologischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens 10 SWS (30 ECTS), einer erfolgreich absolvierten Abschlussprüfung in Rechtspsychologie sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit zu einem rechtspsychologischen Thema.

Anträge zur Anerkennung externer Fortbildungsinhalte aus externen Fortbildungsseminaren oder dem Hochschulstudium sind gemeinsam mit dem Antrag auf Zertifizierung beim Fachgremium einzureichen. Bei Unklarheit über die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit entsprechender Leistungen kann beim Fachgremium auch im Vorfeld eine Entscheidung beantragt werden.

#### **§ 6 Fachteams, Anerkennung der Arbeit im Fachteam**

Fachteams sind selbstkonstituierend, das Fachgremium unterstützt Interessenten bei der Suche nach einem Fachteam oder der Neugründung eines Fachteams und stellt auf einer Internetseite zur Weiterbildung zu diesem Zweck eine Plattform bereit, in der Suchanfragen eingestellt werden können, bestehende Fachteams mit noch freien Kapazitäten Angebote einstellen können und über Fachteams in der Region informiert wird. Die Teilnahme an mehreren Fachteams ist möglich.

Jedes Fachteam sucht sich aus der Liste der für die Weiterbildung in Rechtspsychologie anerkannten Supervisoren einen Supervisor, es besteht auch das Recht, beim Fachgremium die Anerkennung eines geeigneten und hinreichend qualifizierten Fachpsychologen als Supervisor anzuregen. Die abwechselnde Betreuung eines Fachteams durch mehrere Supervisoren (z. B. in Fällen heterogener Schwerpunkte der Teilnehmer) oder die fallspezifische Hinzuziehung eines Zweitsupervisors ist möglich. Mit der Meldung eines Fachteams, der Nennung ihrer Mitglieder und des Supervisors sowie der Benennung eines Ansprechpartners beim Fachgremium ist das Fachteam konstituiert. Nachmeldungen weiterer Mitglieder oder Abmeldungen einzelner Mitglieder sind jederzeit möglich.

Dem Supervisor obliegt die Verantwortung für die Gewähr einer fachlich korrekten, qualitativ hochwertigen und hinreichend umfangreichen Supervision der Fälle im Rahmen der Praxisarbeit im Fachteam. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, aus dem die besprochenen Fälle mit Angabe des zugehörigen Fachteammitglieds sowie der Umfang der Besprechung und die wesentlichen Inhalte und Probleme hervorgehen und das vom Supervisor gegengezeichnet wird. Bei Interventionsfällen als eingebrachte Fallarbeit sind durch den jeweiligen Teilnehmer zudem ausführliche anonymisierte Falldokumentationen zu erstellen, die die Hintergründe des Falls, die Behandlungsindikation einschließlich klinischer und kriminalpsychologischer/kriminologischer Diagnosen, das Therapieziel und das methodische Vorgehen, den Behandlungsverlauf, die Maßnahmen und Ergebnisse zur Erfolgsevaluation und das Behandlungsergebnis nachvollziehbar beschreibt. Sofern im Rahmen der Berufstätig-

keit entsprechende Falldokumentationen regelhaft erstellt werden, die in anonymisierter Form zur Dokumentation der praktischen Fallarbeit im Rahmen der Weiterbildung verwendet werden können, erübrigt sich eine gesonderte Dokumentation.

Der Supervisor bestätigt jedem Teilnehmer nach Abschluss eines im Fachteam bearbeiteten und supervidierten Falls mit seiner Unterschrift die hinreichende Fallsupervision im Fachteam sowie die fachlich hinreichende Durchdringung und Qualität der Fallarbeit durch den Teilnehmer. Es obliegt dem Supervisor ferner, am Ende der Weiterbildung für jedes Fachteammitglied, das die Zertifizierung anstrebt, einen formal und fachlich hinreichenden Gesamtumfang der Fachteamsupervision und eine hinreichende Anzahl und Breite der von dem Mitglied eingebrachten und supervidierten Fälle entsprechend der Vorgaben der Weiterbildungsordnung festzustellen und dem Teilnehmer zu bescheinigen. Diese entsprechend qualifizierte Bescheinigung des Supervisors ist dem Zertifizierungsantrag beizulegen.

In Streitfällen der Nichtanerkennung von Leistungen in der Fachteamarbeit durch den Supervisor entscheidet das Fachgremium auf Antrag des Teilnehmers. In diesem Fall sind die Protokolle zu den strittigen Fallbesprechungen und die entsprechenden Falldokumentationen (anonymisierte Gutachten oder bei Interventionsfällen die anonymisierten Falldokumentationen) beizulegen; der Antrag ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 7 Einzelsupervision, Anerkennung der Einzelsupervision**

Sinn der Einzelsupervision nach § 4.4 der Weiterbildungsordnung ist es, die Weiterbildungskandidaten bei den ersten praktischen Fallarbeiten zu begleiten, hierbei fallspezifische Probleme und Lösungsansätze frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten und auf diese Weise von vornherein eine hohe fachliche Qualität der praktischen Tätigkeit des Weiterbildungsteilnehmers zu gewährleisten. Hierzu werden die ersten beiden im Rahmen der Weiterbildung bearbeiteten Gutachtenfälle durch einen vom Kandidaten selbst ausgewählten, für die Weiterbildung anerkannten Supervisor begleitet. Aus den übrigen mindestens acht für die Weiterbildung erforderlichen Fallarbeiten wählt der Kandidat nach Maßgabe eines erhöhten Schwierigkeitsgrades oder besonderer fallspezifischer Probleme einen weiteren Fall für die Einzelsupervision aus. Es obliegt dem Supervisor, hierbei eine hinreichend intensive Betreuung und eine hinreichende fachliche Qualität der von ihm betreuten Gutachten sicherzustellen. Er bestätigt dem Kandidaten für jeden bearbeiteten Fall nach Fertigstellung die formal und fachlich hinreichende Einzelsupervision und die hinreichende Qualität des fertiggestellten Gutachtens durch seine Unterschrift.

Die Einzelsupervision kann durch den Supervisor des Fachteams erfolgen. Jede Einzelsupervision kann aber auch durch jeden anderen vom Fachgremium anerkannten Supervisor vorgenommen werden, insbesondere in Fällen einer gegenüber dem zu bearbeitenden Fall anderweitigen Spezialisierung des Fachteamsupervisors.

#### **§ 8 Prüfung und Zertifizierung**

Die Modalitäten der Abschlussprüfung und der Zertifizierung werden in einer gesonderten Prüfungs- und Zertifizierungsordnung geregelt.

#### **§ 9 Ernennung und Entzug der Anerkennung von Supervisoren und Prüfern**

Auf Anregung des Fachgremiums ernennt der Träger der Geschäftsstelle die Supervisoren und Prüfer der Weiterbildung in Rechtspsychologie. Erforderlich ist eine ausgewiesene und einschlägige Qualifikation als Fachpsychologe für Rechtspsychologie sowie eine umfangreiche Praxiserfahrung in rechtspsychologischen Anwendungsbereichen im Umfang von mindestens drei Jahren nach Erlangung des Zertifikats als Fachpsychologe für Rechtspsychologie. Das Fachgremium ist bemüht, für eine hinreichende regionale Abdeckung insbesondere von Supervisoren zu sorgen. Weiterbildungsteilnehmer, Fachteammitglieder und Interessenten für die Tätigkeit als Supervisor haben das Recht, geeignete Personen vorzuschlagen bzw. die Anerkennung als Supervisor oder Prüfer beim Fachgremium zu beantragen. Erforderlich ist in jedem Fall ein aussagekräftiger Qualifikationsnachweis; die Empfehlung für die Anerkennung als Supervisor oder Prüfer obliegt dem Fachgremium. Auf Empfehlung des Fachgremiums kann der Träger der Geschäftsstelle die Anerkennung als Supervisor oder Prüfer zu jeder Zeit widerrufen, wenn begründete Bedenken an der fachlichen Qualifizierung bestehen, grobe Verstöße gegen berufsethische Verpflichtungen bekannt werden, die die Aberkennung der Zertifizierung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie rechtfertigen, oder das Recht, auf der Liste zertifizierter Fachpsychologen für Rechtspsychologie gem. § 4.7 Weiterbildungsordnung und § 10 dieser Ausführungsrichtlinien geführt zu werden, erloschen ist. In diesem Fall besteht Vertrauensschutz für die Weiterbildungskandidaten in die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der Anerkennung für die in der Weiterbildung bereits erbrachten Leistungen.

Die Bezeichnungen Supervisor und/oder Prüfer stellen keinen Titel dar, sondern drücken eine Funktionsbezeichnung innerhalb der Weiterbildung aus. Daher ist eine Werbung mit dieser Funktion gegenüber potentiellen Auftraggebern nicht erlaubt.

### **§ 10 Liste zertifizierter Fachpsychologen und Fortbildungsverpflichtung**

Die Deutsche Psychologen Akademie führt eine öffentlich zugängliche aktuelle Liste mit zertifizierten Fachpsychologen für Rechtspsychologie, die auch Angaben zu den jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten der Prüfungsgutachten in der Weiterbildung sowie Daten zur Kontaktaufnahme enthält. Die Weiterbildungsteilnehmer haben das Recht, nach erfolgreich absolvierter Weiterbildung und erfolgter Zertifizierung in diese Liste auf eigenen Antrag hin aufgenommen zu werden. Eine Erweiterung bzw. Änderung der Angaben zu inhaltlichen Schwerpunkten in der Liste kann auf Antrag des zertifizierten Fachpsychologen erfolgen, soweit er seine entsprechende Fachkunde und Berufspraxis gegenüber dem Fachgremium erfolgreich durch eine Prüfung nach § 4.5 WBO (nur erster Teil) nachweist. Voraussetzung für das Recht auf Aufnahme in die Liste ist die Selbstverpflichtung zu lebenslangem Fortbildung, um die eigenen fachlichen Kenntnisse auf der Höhe der Zeit zu halten, sowie die Bereitschaft, die Erfüllung der Fortbildungspflicht in Abständen von jeweils maximal fünf Jahren gegenüber dem Fachgremium nachzuweisen. Erforderlich ist ein Gesamtumfang der Fortbildung von insgesamt 200 Einheiten à 45 Minuten innerhalb der jeweiligen fünf Jahre. Anerkannt werden einschlägige Fortbildungsseminare, aber auch die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen und Kolloquien mit rechtspsychologischen Inhalten oder Inhalten aus ihren psychologischen oder nachbarwissenschaftlichen Grundlagen, die durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen sind. Bei eigener Referententätigkeit hierbei werden pauschal auch Vorbereitungszeiten im Umfang dieser Tätigkeit anerkannt; bis zu 20 % (40 UE) der erforderlichen Fortbildung kann durch Selbsterklärung über entsprechende Literaturarbeit nachgewiesen werden und bis zu 50 % (100 UE) auch durch Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Supervisions- oder Interventionsgruppen.

Versäumt ein Fachpsychologe seine Nachweispflicht, so erlischt sein Recht, in der genannten Liste geführt zu werden. Er kann die versäumten Nachweise oder einen nicht hinreichenden Umfang der Fortbildung jederzeit nachholen und wird in diesem Fall wieder aufgenommen.

Für Supervisions- und Intervisionsgruppen werden folgende Kriterien festgelegt:

- Rechtspsychologische und angrenzende Themenbereiche müssen bei der Arbeit der Gruppen im Vordergrund stehen.
- Die Gruppe ist unter namentlicher Benennung der Teilnehmer bei der Geschäftsstelle anzumelden. Ein Gruppenansprechpartner ist zu benennen.
- Die Gruppe führt eine Teilnehmerliste, die von jedem Teilnehmer in der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben ist. Diese Listen müssen zu stichprobenartigen Prüfungszwecken bereitgehalten werden.

Die Bescheinigung der Gruppenteilnahme erfolgt durch Selbsterklärung der Gruppe. Diese ist von dem Teilnehmer selbst und einem weiteren Kollegen (vorzugsweise dem Gruppenansprechpartner) zu unterschreiben.

### **§ 11 Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie**

Das Fachgremium kann mit Zustimmung der Föderation die organisatorische Abwicklung der theoretischen Weiterbildungsseminare im Rahmen dieser Weiterbildung einschließlich der zugehörigen Werbemaßnahmen und der Kontaktpflege mit den Referenten an hierfür geeignete Dienstleister delegieren; Näheres hierzu regelt ein Dienstleistungsvertrag. Das Fachgremium kann jedoch nicht die inhaltliche Verantwortung für die Auswahl von Referenten und die Seminarinhalte an Dritte abgeben. Im Falle einer organisatorischen Delegation stimmt das Fachgremium im Einvernehmen mit dem Dienstleister Kriterien und Verfahren einer regelmäßigen Qualitätskontrolle der Weiterbildungsmaßnahmen ab. Der Dienstleister unterrichtet das Fachgremium jährlich über das Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen, die Zahl der Bewerber und die Zahl der Teilnehmer sowie das Ergebnis der Qualitätskontrollen. Der Dienstleister weist das Fachgremium frühzeitig auf sich anbahnende Engpässe und Probleme hin. Die Weiterbildungsteilnehmer sind gehalten, anhaltende inhaltliche, fachliche oder organisatorische Mängel ggf. an das Fachgremium weiterzuleiten.

Die Gewähr für eine qualitativ hochwertige und fachlich hinreichende Praxisausbildung tragen die Supervisoren der Einzel- und Fachteamsupervision, die diese Gewähr gegenüber dem Fachgremium durch ihre Bescheinigungen verantworten.

Das Fachgremium kontrolliert die fachlichen Standards mit regelmäßigen Feedback-Befragungen der Teilnehmer.

Berlin, den \_\_\_\_\_

---

Prof. Dr. Michael Krämer  
Präsident des BDP

---

Prof. Dr. Conny Antoni  
Präsident der DGPs